

## VERFAHRENSRICHTLINIE

---

### Nebentätigkeiten

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Richtlinie hat Gültigkeit für alle hauptamtlichen Bediensteten des Bistums Trier.

#### § 2

##### Definition

- (1) Nebentätigkeit eines Bediensteten ist grundsätzlich jede Tätigkeit, die nicht zu seinem Dienstauftrag gehört.
- (2) Unter Dienstauftrag sind die sich aus dem übertragenen Aufgabenbereich ergebenden Dienste und die darüber hinaus erteilten Aufträge des Arbeitgebers zu verstehen.

#### § 3

##### Genehmigung

- (1) Die Pflicht des Bediensteten, seine volle Arbeitskraft dem Bistum zur Verfügung zu stellen, schließt im allgemeinen die Übernahme einer Nebentätigkeit aus.
- (2) Eine Nebentätigkeit bedarf grundsätzlich der schriftlichen Genehmigung des Generalvikars.
- (3) Die zur Übernahme von Nebentätigkeiten erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn die Nebentätigkeiten
  1. insgesamt geringen Umfang haben,
  2. außerhalb der Dienstzeit ausgeführt werden,
  3. kein Versagungsgrund im Sinne des § 5, Abs. 2, Ziffer 2 und 3 vorliegt,

4. keine Vergütung gewährt wird oder diese den Betrag von insgesamt 2.400,-- Deutsche Mark jährlich (Bruttobetrag) nicht übersteigt und
5. dem Hauptabteilungsleiter bzw. dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten angezeigt werden.

(4) Nicht als Vergütung ist hierbei die Erstattung von Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder (bei Einzelnachweis) anzusehen.

#### § 4

##### Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeiten sind nicht genehmigungspflichtig, vorausgesetzt, daß die vertraglichen Bindungen, die den Bediensteten für einen längeren Zeitraum zur fortlaufenden Fertigung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten verpflichtet, nicht mit den dienstlichen Interessen unvereinbar sind.

#### § 5

##### Einschränkung und Versagung

- (1) Die Genehmigung einer Nebentätigkeit wird nicht erteilt, wenn zu befürchten ist, daß dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.
- (2) Dienstliche Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Nebentätigkeit
  1. die Arbeitskraft oder die Arbeitszeit des Bediensteten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht mehr gewährleistet ist oder

2. im Widerspruch zu den Zielen der Bistumsleitung oder den Treuepflichten des Bediensteten steht oder
3. den Bediensteten im Widerstreit zu seinen dienstlichen Pflichten bringen kann.

## § 6

### Widerruf

- (1) Eine Genehmigung kann allgemein oder im Einzelfall widerrufen werden.
- (2) Sie ist zu widerrufen, wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.
- (3) Wird eine Genehmigung in schriftlicher Form widerrufen, so ist dem Bediensteten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit einzuräumen, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.

## § 7

### Vergütung

- (1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.
- (2) Für eine Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst wird eine Vergütung grundsätzlich nicht gewährt. Ausnahmen sind zulässig
  1. bei Pauschalaufwandsentschädigungen für Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten,
  2. für Lehr-, Unterrichts-, Prüfungs- und Vortragstätigkeiten,

3. für Gutachtertätigkeiten,
4. für Entwicklungs- und Forschungstätigkeiten,
5. für die Leitung wissenschaftlicher Institute oder Einrichtungen,
6. für andere Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme der Arbeitgeber den Bediensteten nicht verpflichten kann.

(3) Eine Vergütung für eine Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst darf nicht gewährt werden, wenn der Bedienstete für die Nebentätigkeit angemessen entlastet wird.

#### § 8

##### Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material

- (1) Der Bedienstete bedarf der Genehmigung des Generalvikars, wenn er für die Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Bischöflichen Generalvikariates in Anspruch nehmen will.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Bischöflichen Generalvikariates hat der Bedienstete ein angemessenes Entgelt, das der Generalvikar festsetzt, zu entrichten.

#### § 9

##### Zuwiderhandlung

Verstöße gegen die in dieser Richtung genannten Vorschriften sind als Verletzung des Dienstvertrages zu betrachten.

gez. Hofmann

12.12.1972